

Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – Abfrageverordnung – ZIS-AbfrageV der RTR-GmbH

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte der Verordnung:

Die „Kostensenkungs-Richtlinie“ 2014/61/EU und darauf aufbauend § 13a TKG 2013 sehen die Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturen (ZIS) bis längstens 1. Jänner 2017 durch die RTR-GmbH vor.

Sowohl öffentliche Stellen als auch Netzbereitsteller sind verpflichtet, die bei ihnen elektronisch verfügbaren Infrastrukturdaten der ZIS zugänglich zu machen. Netzbereitsteller haben das auch mit den bei ihnen elektronisch verfügbaren Informationen über geförderte Baumaßnahmen zu tun.

Die RTR-GmbH hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang, Struktur und Datenformat der ihr zugänglich zu machenden Informationen und über die Abfrage dieser Daten festzulegen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hat die RTR-GmbH im ersten Schritt bereits im Mai 2016 die ZIS-EinmeldeV, BGBl II 103/2016, erlassen.

Mit der nunmehrigen Verordnung folgen Regelungen über die Abfrage dieser Daten nach den §§ 6b und 9a TKG 2003.

Bei Erlassung der ZIS-AbfrageV berücksichtigt die RTR-GmbH, dass die ZIS nach den Zielbestimmungen des TKG 2003 vor allem Erleichterungen beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen bringen soll, indem die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert und ein effizienterer Ausbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht wird, damit solche Netze zu geringeren Kosten errichtet werden können. Diese Vorgabe erfordert einen grundsätzlich einfachen und effizienten Zugang zu den in der ZIS vorhandenen Daten für die nach dem TKG 2003 Berechtigten. Gleichzeitig ist dabei aber auch der Schutz der eingemeldeten Daten, ggf auch hinsichtlich besonders sensibler Netzkomponenten, wesentlich zu berücksichtigen. Die ZIS ist daher kein öffentlich zugängliches Register, wie zB der Breitbandatlas des BMVIT. Daten werden ausschließlich mittels Bürgerkartenfunktion legitimierten Antragstellern zugänglich gemacht, die ein gesetzlich anerkanntes Interesse an diesen Daten bescheinigen. Die Netzbereitsteller als Inhaber der Infrastrukturen werden über jede Beauskunftung ihrer Daten informiert.

Vor Erlassung der Verordnung war interessierten Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation von 27.09. bis 24.10.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da keine Auswirkungen auf die Definition oder Analyse relevanter Märkte und auf regulatorische Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 43 TKG 2003 gegeben sind, ist kein Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 durchzuführen.

Da es sich bei der RTR-GmbH nicht um ein haushaltsleitendes Organ im Sinne des § 6 BHG 2013 handelt und sich die Verpflichtung zur Durchführung und Übermittlung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs 2 BHG 2013 samt Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs 2 Wirkungscontrollingverordnung, BGBl II 245/2011 idgF, ausdrücklich nur auf haushaltsleitende Organe bezieht, ist im vorliegenden Fall keine verpflichtende wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs 2 BHG 2013 durchzuführen.

Besonderer Teil

Zu § 1 - Datenübertragung und -verwaltung

Nach der ZIS-EinmeldeV eingemeldete Daten werden sowohl bei der Übertragung in die Systeme der RTR-GmbH als auch bei der Speicherung und bei der Übertragung aus den Systemen der RTR-GmbH im Rahmen der Beauskunftung vor unbefugtem Zugriff geschützt. Die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik. Sie orientieren sich an den Vorgaben des Österreichischen Informationssicherheitshandbuchs, insbesondere Abschnitt 14.7.8, „Sichere Nutzung von E-Commerce- bzw. E-Government-Applikationen“, sowie an einschlägigen veröffentlichten Normen und Empfehlungen, beispielsweise jenen des Open Web Application Security Project (OWASP). Insbesondere wird der Datenbank-Server der RTR-GmbH netzwerktechnisch aus dem Internet nicht erreichbar sein. Daten werden ausschließlich im PDF-Format für legitimierte Zugangsberechtigte bei

Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Verfügung gestellt (vgl § 6). Jeder interne Zugriff durch die mit der operativen Abwicklung der ZIS betrauten Mitarbeiter der RTR-GmbH auf die in der Datenbank verarbeiteten Daten ist aus Sicherheitsgründen zu protokollieren.

Zu § 2 - Abfrage- und Zugangsberechtigung zum ZIS-Abfrage-Portal

Datenabfragen aus der ZIS haben über ein ZIS-Abfrage-Portal der RTR-GmbH zu erfolgen. Eine andere Art der Antragstellung ist nicht vorgesehen (vgl auch § 8 Abs 1 Z 1).

Die RTR-GmbH wird dieses Portal ehestmöglich nach Erlassung dieser Verordnung zur Nutzung freischalten. Ab diesem Zeitpunkt, über den die Interessenten wiederum per E-Mail und auf der Homepage der RTR-GmbH informiert werden, sind Antragstellungen möglich. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe (§ 13a Abs 1 TKG 2003) wird das spätestens ab dem 1. Jänner 2017 der Fall sein.

§ 2 unterscheidet für die Abfrage von Daten (i) die „Abfrageberechtigten“, das sind ausschließlich Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinne des TKG 2003 (idR Unternehmen; Erbringer von Mietleistungsdiensten können zB als solche keine Abfrageberechtigung erhalten, sondern nur dann, wenn diese Dienste mittels selbst bereitgestelltem öffentlichen Kommunikationsnetz iSd § 3 Z 2 und 17 TKG 2003 erbracht werden) und (ii) die „Zugangsberechtigten“, das sind die Personen, die tatsächlich in (organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher) Vertretung der Abfrageberechtigten, die Abfragen im Portal durchführen. Anderen Unternehmen oder Personen als Bereitstellern öffentlicher Kommunikationsnetze, zB Planungsbüros, Unternehmensberatern oder – wie im Rahmen der Konsultation gefordert wurde – öffentlichen Stellen, kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§§ 6b Abs 1 und 9a Abs 1 TKG 2003) im Rahmen dieser Verordnung aktuell keine Berechtigungen zur Abfrage von Daten eingeräumt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist die Erteilung von Abfrageberechtigungen zum ZIS-Abfrage-Portal (vgl dazu § 15 TKG 2003) und in der Folge auch die Erteilung von Zugangsberechtigungen für jede einzelne Person als Zugangsberechtigten durch den Abfrageberechtigten bei der RTR-GmbH zu beantragen. Die Bevollmächtigung zur Datenabfrage für den entsprechenden Abfrageberechtigten ist der RTR-GmbH schriftlich nachzuweisen ist. „Schriftlich“ bedeutet hier grundsätzlich unterschrieben oder elektronisch signiert, wobei auch die elektronische Übermittlung (zB über das ZIS-Abfrage-Portal) von eingescannten Dokumenten mit Originalunterschrift akzeptiert wird. Der technische Zugang zum Portal und die Sperre eines solchen Zugangs bei Widerruf der Bevollmächtigung sind ausschließlich durch die RTR-GmbH einzurichten.

Abfrageberechtigte haben ihre Verpflichtungen zur vertraulichen Behandlung und Zweckbindung gemäß § 6 Abs. 4 auf jeden ihrer Zugangsberechtigten zu überbinden und für die Einhaltung zu sorgen. Die RTR-GmbH geht – auch im Hinblick auf entsprechendes Konsultationsvorbringen – davon aus, dass die Abfrageberechtigten dafür Sorge tragen werden, dass nur für entsprechend geeignete Personen eine Zugangsberechtigung beantragt werden wird.

Abfrageberechtigte haben die für sie jeweils bestehenden Zugangsberechtigungen auf aktuellem Stand zu halten. Scheidet zB ein Zugangsberechtigter aus dem Unternehmen aus oder übernimmt andere Aufgaben, ist die Zugangsberechtigung zu widerrufen. Die in der Konsultation angeregte Befristung und jährliche Überprüfung der Zugangsberechtigungen erscheint der RTR-GmbH demgegenüber weniger zweckmäßig, als die angeordnete (flexiblere) Verpflichtung des Abfrageberechtigten. Bestehen im Anlassfall diesbezügliche Bedenken, kann die RTR-GmbH auch die gesamte Abfrageberechtigung eines Unternehmens (und damit auch sämtlicher Zugangsberechtigter dieses Unternehmens) bis zur Klärung sperren.

Jeder Widerruf von erteilten Bevollmächtigungen eines Zugangsberechtigten ist der RTR-GmbH unverzüglich mitzuteilen; hierzu reicht, anders als bei den Bevollmächtigungen zB auch ein E-Mail an zis@rtr.at. Die RTR-GmbH wird den technischen Zugang ehestmöglich nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Widerrufs sperren.

Zu § 3 – Legitimation beim ZIS-Abfrage-Portal

Zugangsberechtigte müssen sich bei jeder Anmeldung beim ZIS-Abfrage-Portal, also nicht nur zB zur Ersteinrichtung des Zugangs, mit Bürgerkartenfunktion – Bürgerkarte oder Handysignatur – legitimieren. Ein Zugang zum Portal ohne derartige Legitimation wird technisch ausgeschlossen. Jeder Zugangsberechtigte muss daher über eine Bürgerkarte oder Handysignatur verfügen. Da die Abfrage von Daten aber (anders als die Einmeldung) im Interesse des Abfrageberechtigten liegt, erachtet die RTR-GmbH den damit ggf. verbundenen Aufwand, zumal dem Sicherheitsaspekt damit Rechnung getragen wird, für angemessen. Die im Rahmen der Konsultation angeregte Einbindung der ZIS in das

Unternehmensserviceportal wird – angesichts des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens – ggf. einer späteren Evaluierung vorzubehalten sein.

Jeder beim Portal aktuell angemeldete Zugangsberechtigte kann ohne weitere Voraussetzungen eine Liste einsehen, in der ausschließlich die Standorte von aktuellen Bauvorhaben, das Datum von deren Einmeldung, sowie eine eindeutige Identifikationsreferenz (ID) ersichtlich sind. Mit dieser ID – diese ist eine von der RTR-GmbH eindeutig zu vergebende Kennung der jeweiligen Bauvorhaben – können bei Interesse die weiteren Informationen betreffend die Bauvorhaben abgerufen werden, diesfalls aber nur, wenn weitere Voraussetzungen – insbesondere die Glaubhaftmachung des Interesses – erfüllt werden (vgl § 4 Abs. 2). Entgegen den in der Konsultation geäußerten Bedenken ermöglicht diese Liste daher keine strategischen Abfragen oder sonstige Abfragen von Detaildaten ohne Glaubhaftmachung sämtlicher Antragsvoraussetzungen. Sind als sensibel eingemeldete Daten betroffen, ist ein Verfahren nach §§ 5 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 3 Z 2 zu führen.

Zu § 4 - Antragstellung und Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen

§ 4 regelt die Antragsvoraussetzungen und Inhalte von Abfragen. Werden Daten über für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen abgefragt, sind die Inhalte nach Abs 1 Z 1 bis 3 anzugeben. Die Eingaben erfolgen im Portal, wo entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auch Unterlagen zur Glaubhaftmachung (ein Beweis, der ggf. die in der Konsultation geforderten strengeren Maßstäbe erfordern würde, ist gesetzlich nicht vorgesehen) der Angaben hochgeladen werden können. Das sog „Abfragegebiet“ wird derart abgegrenzt, dass der Antragsteller Rasterzellen in quadratischen Rastergrößen (100, 500, 1.000 oder 5.000 Meter) in beliebiger Kombination angibt. Der 100 Meter Raster hat dabei der Lage nach mit dem regionalstatistischen Raster ETRS-LAEA 100m der Statistik Austria übereinzustimmen, die größeren Rasterzellen können beliebig gewählt werden, sind also der Lage nach nicht an den jeweiligen regionalstatistischen Raster der Statistik Austria gebunden.

Im 100 Meter-Raster werden die Daten in der vorhandenen Genauigkeit beauskunftet, in den Rastern mit größeren Kantenlängen werden die Daten demgegenüber vergrößert (vgl dazu § 6 Abs 1). So ist es zB zulässig, in einer Abfrage mehrere Gebiete, in denen mögliche Zugangspunkte gesucht werden, in höherer Genauigkeit abzufragen und für das dazwischen liegende Gebiet lediglich Informationen über vorhandene Verbindungen zu erhalten.

Die Abfrage ist – aus Sicherheitsgründen – dahingehend eingeschränkt, dass insgesamt höchstens 420 Rasterzellen in einer Abfrage markiert werden können. Die Zahl 420 ergibt sich daraus, dass nach den Erhebungen der RTR-GmbH (vgl Tabelle im Anhang) damit Abfragen in der Größe von etwa eineinhalb (158,5%) durchschnittlichen besiedelten Gemeindeflächen (ohne Wien) in der größtmöglichen Genauigkeit ermöglicht werden. Diese Abfragegröße scheint der RTR-GmbH als geeigneter Kompromiss zwischen den Erfordernissen sinnvoller Detailabfragen (wenn zB Ausbauprojekte ganze Gemeinden betreffen sollen) und dem Schutz der Infrastrukturdaten der Verpflichteten. Die Abfragen größerer Gebiete sind ebenfalls möglich, dann aber in abnehmender Genauigkeit. Die in der Konsultation genannte Abfrage eines Gebiets von 420 Rasterzellen in der Rastergröße von 5.000 Metern wäre zwar theoretisch möglich, aber wegen der Vergrößerung der Daten gemäß § 6 kaum sinnvoll. Auch würden bei der Beantwortung einer solchen Abfrage (sollte diesbezüglich überhaupt eine Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen nach § 4 möglich sein) jedenfalls keine heiklen Daten (zB Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) mitgeteilt werden.

Die Ermittlung der höchstzulässigen Rasterzellen-Anzahl mittels Primfaktoren (vgl erste Zeile der Tabelle im Anhang) stellt dabei sicher, dass eine möglichst große Zahl an (ganzzahligen) Teilern und damit an Kombinationen verschieden großer Rasterzellen für Abfragen zur Verfügung steht. Soll ein größeres Gebiet als 420 Rasterzellen abgefragt werden, muss ein zusätzlicher Antrag gestellt werden. Die Häufigkeit und der Umfang von Abfragen eines Abfrageberechtigten werden bei der Glaubhaftmachung der (späteren) Anträge zu berücksichtigen sein.

Die Abfrage von Daten über geplante Bauarbeiten (Abs 2) ist grundsätzlich analog geregelt, allerdings sind hier keine Abfragegebiete, sondern die oben genannte ID aus der Liste der Bauvorhaben (§ 3 Abs 3) anzugeben.

Da die Antragsvoraussetzungen, die Fristen und die ggf zugänglich zu machenden Informationen voneinander abweichen, sind Abfragen von Informationen gemäß Abs 1 (für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen) und gemäß Abs 2 (geplante Bauvorhaben) getrennt voneinander zu beantragen.

Abs 4 verpflichtet die RTR-GmbH zur unverzüglichen Prüfung von Anträgen. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Prüfung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben die in Abs 4 zusammengefasst dargestellten Möglichkeiten der weiteren Vorgehensweise der Behörde.

Die in der Konsultation verlangte Beschränkung der Zugriffsberechtigung dahingehend, dass – als Investitionsschutz bzw Beitrag zur Verbesserung der Breitbandversorgung – gerade Wettbewerber des Infrastrukturinhabers keinen Zugriff auf die Daten der ZIS haben sollen, findet keine Deckung in den gesetzlichen Grundlagen (insbesondere §§ 6b, 9a iVm 8 TKG 2003) und wird daher nicht übernommen.

Zu § 5 – Sensible Infrastrukturen

Nach § 3 Abs 5 ZIS-EinmeldeV haben Netzbereitsteller die Möglichkeit, bestimmte eingemeldete Infrastrukturen oder Bauvorhaben als „sensibel“ iSd § 13a Abs. 3 und 4 TKG 2003 zu markieren. Da sich die Vorgaben des TKG 2003 in den genannten Bestimmungen von den Definitionen „kritischer Infrastrukturen“ nach § 22 Abs. 1 Z 6 SPG (bzw PStSG) und nach APCIP (2014) unterscheiden, wird zur Vermeidung von Unklarheiten der Begriff „sensible Infrastrukturen“ verwendet. Der Begriffsinhalt ergibt sich aus dem TKG 2003 idF der Novelle BGBl I 134/2015.

Eine Beauskunftung dieser Infrastrukturen kann nach §§ 6b Abs 5a und 9a Abs 6a TKG 2003 nur bescheidmäßig erfolgen. Da der Abfrager bei Antragstellung allerdings nicht wissen kann, ob gegebenenfalls derart markierte Infrastrukturen im Abfragegebiet liegen, hätte er grundsätzlich auch keine Möglichkeit, auf die amtswegige Einleitung eines derartigen Verfahrens Einfluss zu nehmen. Lediglich eine nachträgliche (teilweise) Rückziehung des Antrags wäre möglich. § 5 bietet dem Antragsteller nun die Möglichkeit, auf die Beauskunftung markierter Infrastrukturen oder Bauvorhaben bereits bei der Antragstellung Einfluss zu nehmen.

Dazu hat der Antragsteller im ZIS-Abfrage-Portal – zB über das Anhängen eines entsprechenden Auswahlfeldes – bei jedem Antrag anzugeben, ob sein Antrag grundsätzlich auch die Beauskunftung als sensibel markierter Daten umfassen soll. Verzichtet er insgesamt darauf (das Auswahlfeld bleibt nicht angehakt), werden keinerlei diesbezügliche Daten mitgeteilt, also auch nicht die Identität der Infrastrukturinhaber.

Ist der Antragsteller demgegenüber an der Beauskunftung der als sensibel markierten Daten grundsätzlich interessiert, kann er in diesem ersten Schritt im ZIS-Abfrage-Portal beantragen (das Auswahlfeld wird angehakt), dass er darüber informiert wird, welche Einmeldeverpflichteten gegebenenfalls im Abfragegebiet Infrastrukturen oder Bauvorhaben als sensibel markiert haben. In diesem Fall erhält der Antragsteller jedoch noch keine Informationen über diese Infrastrukturen selbst. Der Antragsteller wird aber in die Lage versetzt, direkt, also ohne behördliches Verfahren, mit den Inhabern der sensiblen Infrastrukturen in Kontakt zu treten, um über die Zugänglichmachung der Informationen zu verhandeln. Die Infrastrukturinhaber werden verständigt, welchen Antragstellern sie als Inhaber sensibler Infrastrukturen oder Bauvorhaben bekannt gegeben wurden.

Ist der Antragsteller auch an den in der ZIS vorhandenen Daten über die im Abfragegebiet als sensibel markierten Infrastrukturen oder Bauvorhaben interessiert, ist diese Beauskunftung explizit zusätzlich (im ZIS-Abfrage-Portal) zu beantragen. Wird auch dieser Antrag gestellt, leitet die RTR-GmbH das Verfahren mit Parteibeteiligung (vgl. dazu § 8 Abs. 3 Z 2) ein.

Im Hinblick auf entsprechende Konsultationsstellungen ist somit klarzustellen, dass nur der Verzicht auf die Beauskunftung sensibler Infrastrukturen und gegebenenfalls der Antrag auf die Mitteilung der Inhaber solcher Infrastrukturen ohne Begründung erfolgen kann. Wird demgegenüber die Beauskunftung der entsprechenden Daten beantragt, kann die Entscheidung über die Zugänglichmachung von Daten nur bescheidförmig unter Wahrung der Parteienrechte des Infrastrukturinhabers erfolgen (vgl. §§ 5 Abs. 4 iVm 8 Abs. 3).

Mit dieser Regelung wird sowohl dem Schutz der als sensibel markierten Daten besonders Rechnung getragen, als auch sichergestellt, dass nicht in wenig effizienter Weise Verwaltungsverfahren eingeleitet werden müssen, an denen der Antragsteller nicht interessiert ist.

Die Zugänglichmachung von nicht markierten Infrastrukturen im Abfragegebiet erfolgt (bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4) jedenfalls parallel, also unabhängig vom Anwendungsbereich des § 5.

Zu § 6 – Zugänglichmachung von Informationen

§ 6 regelt den Detailgrad und die Art der Zugänglichmachung von Informationen, wenn zulässige und begründete Anträge vorliegen.

Wie bereits oben zu § 4 dargestellt wurde, hängt der Detailgrad, in dem Infrastrukturdaten mitgeteilt werden, vom gewählten Abfragegebiet ab. Rasterzellen der Rastergröße von 100 Metern werden in der eingemeldeten Genauigkeit zugänglich gemacht. Wählt der Antragsteller größere Rasterzellen aus, werden die Daten generalisiert, also vergrößert, indem vorhandene Punktinformationen (Schächte, Masten, Zugangspunkte, o.ä.) auf die Mittelpunkte der Rasterzellen projiziert und die vorhandenen Linieninformationen (Anzahl der Verrohrungen, Leitungen, o.ä.) als Rasterflächen in einer Rastergröße von einem Fünftel der abgefragten Rastergröße dargestellt werden. Aus Gründen des Schutzes der eingemeldeten Daten wird somit der Detailgrad der mitgeteilten Informationen immer geringer, je größer (innerhalb der nach § 4 zulässigen Höchstgrenze von 420 Rasterzellen) das Abfragegebiet gewählt wird.

Bei Anträgen betreffend Bauvorhaben hat die RTR-GmbH dem Antragsteller die beantragten Informationen immer in der eingemeldeten Genauigkeit zugänglich zu machen. Eine Generalisierung von Daten findet hier nicht statt.

Die Informationen werden dem Antragsteller unverzüglich, längstens aber innerhalb der gesetzlichen Fristen im PDF-Format zugänglich gemacht. Um die Mitteilung von Informationen gemäß § 7 an nicht Berechtigte soweit als möglich zu verhindern, umfasst jede PDF-Datei (i) etwa nach Art eines Wasserzeichens auch den Abfrageberechtigten und das Datum der Abfrage und (ii) jedenfalls nur Daten eines einzelnen Netzbereitstellers. Die PDF-Files werden im ZIS-Abfrage-Portal zum Abruf bereitgehalten. Der Antragsteller wird mit einem E-Mail an die für den Zugangsberechtigten, der den Antrag gestellt hat, hinterlegte E-Mail-Adresse verständigt, dass Daten bereitgehalten werden. In diesem E-Mail wird die RTR-GmbH zur Identifikation des Abfragevorgangs auch den Abfrageberechtigten, das Datum der Abfrage, das Abfragegebiet bzw die ID des Bauvorhabens und ggf. die Anzahl der Infrastrukturinhaber im Abfragegebiet bzw der Bauführer, nicht aber Daten über die vorhandenen Infrastrukturen oder Bauvorhaben, mitteilen.

Um die bereits gehaltenen Daten abzurufen muss sich wiederum ein für den Antragsteller bevollmächtigter Zugangsberechtigter am Portal gemäß § 3 legitimieren. Der tatsächliche Abruf von Daten wird von der RTR-GmbH protokolliert. Über Anregung in der Konsultation wird in der Verordnung auch angeordnet, dass Abfrageberechtigte (und deren Zugangsberechtigte; vgl § 2 Abs. 3 letzter Satz), denen Daten zugänglich gemacht wurden, diese nur für den Zweck nutzen dürfen, für den sie die Daten erhalten haben. Sie haben dabei nach §§ 6b Abs 6, 9a Abs 7 iVm 48 Abs 2 TKG 2003 stets die Vertraulichkeit der übermittelten Information zu wahren und dürfen diese weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte, insbesondere andere Abteilungen, Tochterunternehmen oder Geschäftspartner, für die diese Informationen einen Wettbewerbsvorteil darstellen könnten, weitergeben; es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann nach § 109 Abs. 3 Z 10a bzw. Abs. 4 Z 6 TKG 2003 mit Verwaltungsstrafe bis zu 58.000 Euro geahndet werden.

Liegen der RTR-GmbH im Abfragegebiet keine beantragten Daten vor, verständigt die RTR-GmbH den Antragsteller mit E-Mail an die für den Zugangsberechtigten, der den Antrag gestellt hat, hinterlegte E-Mail-Adresse darüber. Gleiches gilt auch, falls die RTR-GmbH davon Kenntnis hat, dass und gegebenenfalls wo die beantragten Informationen von deren Inhaber bereits in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht wurden und nicht im ZIS vorhanden sind.

Zu § 7 – Verständigung der Betroffenen und Abruf von Daten

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verständigt die RTR-GmbH auch den Netzbereitsteller, der Daten eingemeldet hat, unverzüglich von der Zugänglichmachung dieser Daten an Dritte.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Einmeldeverpflichtete anders als die für Abfragen Zugangsberechtigten (§§ 2, 3) nicht über die sichere Identifikation mittels Bürgerkarte verfügen müssen. Eine Möglichkeit zum Abruf derselben Informationen, die der legitimierte Zugangsberechtigte am Portal abrufen kann, unmittelbar auch mit einem nicht mit Bürgerkarte legitimierten Zugang eines (nur) einmeldeverpflichteten Netzbereitstellers, erscheint der RTR-GmbH daher aus Sicherheitsgründen unzweckmäßig. Der Netzbereitsteller erhält daher im ersten Schritt lediglich die Informationen über die Identität des Antragstellers (das ist der Abfrageberechtigte gemäß § 2 Abs 2, nicht der Zugangsberechtigte gemäß § 2 Abs 3), über das Abfragegebiet und gegebenenfalls über den Detaillierungsgrad, in dem Informationen über Infrastrukturen zugänglich gemacht wurden. Will der Netzbereitsteller dieselben Informationen (PDF-Dateien) abrufen, die auch der Antragsteller erhalten hat, kann er nach § 7 Abs 3 einen auf diese Funktionalität eingeschränkten Zugang zum ZIS-Abfrage-Portal beantragen. Jede Anmeldung beim ZIS-Abfrage-Portal hat dann ebenfalls mittels Bürgerkartenfunktion

zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einmeldeverpflichtete über das ZIS-Einmelde-Portal auch Zugriff auf sämtliche eingemeldeten eigenen Daten hat.

Einmeldeverpflichtete, die auch über eine (vollständige) Abfrageberechtigung gemäß § 2 Abs 2 verfügen, können die den Antragstellern zugänglich gemachten PDF-Plandarstellungen der eigenen Infrastrukturen oder Bauvorhaben ebenfalls – über einen am Portal legitimierten Zugangsberechtigten – abrufen.

Zu § 8 – Bescheidmäßige Erledigung

Formal unzulässige oder nicht rechtzeitig verbesserte Anträge werden mit Bescheid zurückgewiesen (Abs 1). Formal zulässige Anträge, bei denen der Antragsteller seine Abfrageberechtigung nicht glaubhaft macht, werden mit Bescheid abgewiesen (Abs 2). Dies kann auch nur Teile der Anträge betreffen.

In den in Abs 3 genannten Fällen ist mit Bescheid über den Antrag zu erkennen, wobei nach Lage des Falles sowohl auf (teilweise) Beauskunftung von Daten, als auch auf (teilweise) Abweisung entschieden werden kann. Die RTR-GmbH wird dabei im Bedarfsfall, wie in der Konsultation angeregt wurde, auch Dritte als Beteiligte iSd § 8 AVG beiziehen, auf die sich das Ergebnis eines Verfahrens beziehen kann. Das können je nach Lage des Falles zB Mieter von sensiblen Infrastrukturen oder öffentliche Stellen, wie zB das BKA oder das BMI/.BVT im Zusammenhang mit sensiblen Infrastrukturen sein. Lediglich in diesen Fällen verfügen neben dem Antragsteller auch die Netzbereitsteller, deren Daten den Gegenstand des Verfahrens bilden, über Parteistellung. Die Beauskunftung von Daten als Ergebnis dieser Verfahren erfolgt in Anwendung der Regelungen des § 6 (vgl oben).

RVON 3/2015 - ZIS-AbfrageV Anlagezu den Erläuterungen

Primfaktoren:	2	2	3	5	7
---------------	---	---	---	---	---

Anzahl Zellen	420
---------------	-----

maximale

Zellgröße	Genauigkeit [m]	Länge [km]	Fläche [km2]
100	1 oder 50	42,0	4,2
500	250	210,0	105,0
1000	500	420,0	420,0
5000	2500	2100,0	10500,0

				100	500	1000	5000
				4,2	105,0	420,0	10500,0
Österreich			83926	0,0%	0,1%	0,5%	12,5%
Niederösterreich			19195	0,0%	0,5%	2,2%	54,7%
Steiermark			16413	0,0%	0,6%	2,6%	64,0%
Tirol			12648	0,0%	0,8%	3,3%	83,0%
Oberösterreich			11985	0,0%	0,9%	3,5%	87,6%
Kärnten			9543	0,0%	1,1%	4,4%	110,0%
Salzburg			7161	0,1%	1,5%	5,9%	146,6%
Burgenland			3964	0,1%	2,6%	10,6%	264,9%
Vorarlberg			2603	0,2%	4,0%	16,1%	403,4%
Wien			415	1,0%	25,3%	101,2%	2530,9%

Gemeinde	besiedelte RZ		265	158,5%
Bezirk	besiedelte RZ		5930	7,1%